

Motion Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães, JUSO): Ökostrom-Tarif für KleinproduzentInnen von Solarstrom

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative „Energiewende Bern“ hat die Stadtberner Bevölkerung vergangenen November den Ausstieg aus dem Atomstrom beschlossen. Der Gegenvorschlag basiert auf dem Produktionsportfolio von energie wasser bern (ewb), welches den Ausstieg aus dem Atomstrom bis zum Ende der Laufzeit des AKWs Mühleberg 2039 vorsieht. Vorgesehen ist im ewb-Portfolio, die gesamte Energieversorgung, also sowohl die Stromversorgung als auch den Wärmebedarf, vollständig auf erneuerbare Energieträger umzustellen. Um diese ehrgeizigen Ziele erreichen zu können, erarbeitet die Stadt Bern einen Energierichtplan, der gewisse Rahmenbedingung festlegen soll.

In allen möglichen Szenarien für die künftige Energieversorgung der Stadt Bern spielt die Solarenergie eine wichtige Rolle. Doch natürlich ist die Verfügbarkeit von Solarenergie auf dem Produktionsgebiet von ewb begrenzt. Um den vorgesehenen Anteil Solarstrom nicht nur über Beteiligungen an Solargrosskraftwerken im In- und Ausland zu decken, müssen daher auch KleinproduzentInnen gefördert werden. KleinproduzentInnen sind private Haushalte, die vor allem für den persönlichen Bedarf Solarzellen auf dem eigenen Grundstück installiert haben. Da eine Solaranlage starke Schwankungen in der Stromproduktion aufweist, die normalerweise nicht direkt mit den Verbrauchswerten des Haushalts korrelieren, muss die Anlage ans Stromnetz von ewb angeschlossen sein. Der selbst produzierte Solarstrom wird somit direkt ins Netz eingespeist und im Gegenzug wird dem Haushalt der normale Strommix von ewb zugeführt, wobei beide nach gesonderten Tarifen abgerechnet werden.

Der Marktstrompreis hängt stark von der Produktionsweise ab. Während Strom aus herkömmlicher Produktion (Atomstrom und Wasserkraft) ein tiefes Preisniveau vorweist, ist der Marktpreis von Strom aus erneuerbaren Energien hoch, insbesondere wegen der hohen Investitionskosten. Trotzdem schlagen sich die Investitionskosten nur teilweise im Strompreis nieder und folglich existiert eine Differenz zwischen Marktpreis und den Produktionskosten, welche gerade für KleinproduzentInnen besonders gross ist. Deshalb wurden verschiedene Ansätze zur Förderung von erneuerbaren Energien ins Leben gerufen, darunter sowohl Förderbeiträge der Kantone, Gemeinden und mancher Netzbetreiber als auch die Kosteneinspeisevergütung (KEV) auf nationaler Ebene. Während Förderbeiträge als eine Teilinvestition zu verstehen sind, soll die KEV die Differenz zwischen Marktpreis und Produktionskosten auffangen. Um jedoch den Strom an Swissgrid verkaufen zu können, welche als nationale Netzgesellschaft die KEV verwaltet, müsste die Kontingentierung aufgehoben werden. Denn die Nachfrage ist sehr gross und die Wartelisten sind entsprechend lang. Dabei fallen gerade für private Initiativen die Investitionshürden ins Gewicht und müssten deshalb besonders unterstützt werden.

Nach einer erfolgreichen Investitionsphase kann die Produktion aufgenommen und der produzierte Strom ins Netz gespiesen werden. Und genau hier setzen die unterschiedlichen Tarifierhebungen an. An diesem Punkt wird zwischen Ökostrom und dem restlichen Strom unterschieden. Trotzdem haben sich KleinproduzentInnen zu früh gefreut, falls sie erwartet haben, dass ihr Solarstrom nun als Ökostrom abgerechnet wird. Denn Ökostrom ist zertifikatspflichtig und der entsprechende Betrag wird von den Netzbetreibern nur bei dessen Vorweisung gewährt. Das führt zur absurden Situation, dass trotz der offensichtlichen Produktionsart Solar-

strom nicht anerkannt wird und KleinproduzentInnen sich einem teuren Zertifizierungsprozess unterziehen müssen. Heute liegt der Verkaufspreis von Strom bei ewb mit 75 Rp./kWh weit über dem Einkaufspreis von nicht-zertifiziertem Solarstrom (19 Rp./kWh).

So fortschrittlich die Pläne von ewb zur Umsetzung des Atomausstiegs und zur Umstellung auf erneuerbare Energien sind, werden erhebliche Anstrengungen nötig sein, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist es auch notwendig, die ganze Bandbreite von Möglichkeiten zu nutzen und unnötige Hindernisse abzubauen. Zu dieser Bandbreite gehören eben auch private KleinproduzentInnen, welche ewb unbedingt in ihr Portfolio aufnehmen sollte und folglich auch als Solarstrom-ProduzentInnen anerkennen müsste.

Der Gemeinderat wird beauftragt, ewb zu verpflichten, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. ewb legt fest, wie nicht-zertifizierter Solarstrom von privaten KleinproduzentInnen anerkannt werden kann und nimmt diesen in ihr Produktionsportfolio auf
2. Der Tarif von nicht-zertifiziertem Solarstrom (19 Rp./kWh¹) ist mindestens auf ein angemessenes Verhältnis zum Tarif von zertifiziertem Ökostrom aus Solarproduktion (75 Rp./kWh²) anzuheben.

Bern, 7. Juli 2011

Motion Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães, JUSO), Leyla Gül, Giovanna Battagliero, Lea Kusano, Silvia Schoch-Meyer, Hasim Sönmez, Guglielmo Grossi, Patrizia Mordini, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Ursula Marti, Thomas Göttin, Stefan Jordi, Beat Zobrist

Antwort des Gemeinderats

Der durch die Motion angesprochene Zertifizierungsprozess liegt weder im Kompetenzbereich von Energie Wasser Bern (ewb) noch im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Bezüglich der Forderung im Zusammenhang der Tarifgestaltung hält das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Der Gemeinderat begrüsst Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energieversorgung der Stadt Bern. Die Bevölkerung der Stadt Bern hat im November 2010 den Ausstieg aus der Atomenergie per 2039 beschlossen. Durch die vom Gemeinderat der Stadt Bern erlassene Eignerstrategie wurde Energie Wasser Bern (ewb) zudem zur Förderung erneuerbarer Energien verpflichtet.

ewb unterstützt daher den Bau von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie mit Förderbeiträgen, unabhängig zum Fördermodell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auf Bundesebene. Anspruch auf Förderbeiträge haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Versorgungsgebiet von ewb, die sich für den Zubau einer Netz-gekoppelten Photovoltaikanlage entscheiden und die in der Verordnung über den

¹ Tarif für ewb.NATUR.Kraft Mix exkl. MwSt. (inkl. MwSt. 20.52 Rp./kWh), Quelle: www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/recht/dateien/742.305 (Stand: 28. Dezember 2010)

² Tarif für ewb.NATUR.Kraft Solar exkl. MwSt. (inkl. MwSt. 81.00 Rp./kWh), Quelle: www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/recht/dateien/742.305 (Stand: 28. Dezember 2010)

Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds) von ewb die definierten Voraussetzungen erfüllen.

Der physikalische Strom kann von der (unabhängigen) Produzentin bzw. vom Produzenten für den Eigenverbrauch verwendet oder in das Netz von ewb abgegeben werden. ewb ist gesetzlich verpflichtet, diesen (physikalischen) Strom abzunehmen und zu entschädigen. Zwischen der Produzentin bzw. dem Produzenten und ewb werden die Modalitäten der Energieabnahme auf der Basis des durch den Verwaltungsrat am 15. Juli 2010 verabschiedeten und durch den Gemeinderat am 18. August 2010 genehmigten Tarifs für die Stromrücklieferung vertraglich geregelt. Dieser Tarif legt den Preisrahmen fest, in dessen Bandbreite ewb und die Produzentin bzw. der Produzent die Vergütung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbaren.

Gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) vom 26. Juni 1998 sind Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. In Artikel 2b der Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 wird wiederum präzisiert, dass sich die marktorientierten Bezugspreise nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richten. Zu berücksichtigen ist hierbei vor allem, dass mit dieser Entschädigung - im Unterschied zu den durch die KEV finanzierten Anlagen - der so genannte ökologische Mehrwert nicht abgegolten ist.

Beim Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist demnach der physische Strom vom so genannten ökologischen Mehrwert für die höherwertige Stromqualität zu unterscheiden. Letzterer kann in Form eines entsprechenden Herkunftsnachweises separat vermarktet bzw. gehandelt werden.

Den Produzentinnen bzw. Produzenten steht es indessen frei, den mit der Produktion aus der Sonnenenergie und damit aus einer höherwertigen Energiequelle verbundenen ökologischen Mehrwert für sich selber zu verwenden oder aber anderen Personen oder Institutionen am freien Markt - zum Beispiel über entsprechende Solarstrombörsen - zu vermarkten. Alternativ können private Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, die nicht selbst in eine Photovoltaikanlage investieren möchten, die Dachfläche - gegen entsprechende Vergütung - einem Contractor³ zur Verfügung stellen. Dieser wird dann die Anlage realisieren und sich um die Vermarktung des so gewonnenen (physikalischen) Stroms sowie des ökologischen Mehrwerts kümmern.

Aktuell vergütet ewb privaten Kleinproduzentinnen bzw. Kleinproduzenten im Versorgungsgebiet der Stadt Bern den physikalischen Strom als so genannten „Graustrom“ (Strom aus unbekannter Herkunft) zu einem Vertragspreis von 19 Rp./kWh. Dieser Preis liegt bereits deutlich über dem durchschnittlich gehandelten Marktpreis von derzeit unter 8 Rp./kWh für „Graustrom“ für das Kalenderjahr 2012 (vermiedene Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie gemäss Art. 2b EnV).

Ähnlich hoch liegen die Vergütungsansätze für die physische Stromrücklieferung aus Photovoltaikanlagen beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) [aktuell 20 Rp./kWh] und bei den Industriellen Werken Basel (iwb) [23 Rp./kWh als Referenzpreis].

³ Vertragspartner, Auftragnehmer

Bei den durch ewb abgeschlossenen Verträgen für die Stromrücklieferung verbleibt die Verfügungsgewalt über den ökologischen Mehrwert bei der Produzentin bzw. beim Produzenten, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

Wie weit ewb zusätzlich zum physikalischen Strom auch den ökologischen Mehrwert abnimmt und vergütet, richtet sich nach der entsprechenden Nachfrage der Kundinnen und Kunden von ewb nach Solarstrom. Der von den privaten Produzentinnen und Produzenten beschaffte ökologische Mehrwert muss von ewb letztlich mindestens kostendeckend (das heisst unter Anrechnung der Entschädigung für den ökologischen Mehrwert) wieder abgesetzt werden können.

Die Situation wird durch ewb aufmerksam beobachtet und stets neu beurteilt. Die Nachfrage nach Strom aus zertifizierten Photovoltaikanlagen steigt zwar stetig an, es ist aber trotz grossen Anstrengungen (vgl. hierzu auch die kürzlich durchgeführte Ökostromkampagne) nach wie vor keineswegs garantiert, dass der gesamte aus solchen Anlagen gewonnene höherwertige Strom auch mindestens kostendeckend abgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist ewb aus unternehmerischen Überlegungen nicht in der Lage, eine Garantie zur Übernahme (und Vergütung) des ökologischen Mehrwerts abzugeben. Für die Finanzierung der gegebenenfalls daraus resultierenden Verluste, sei es durch eine separate Abgabe oder durch die Überwälzung auf die Bezügerinnen und Bezüger anderer Stromqualitäten, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Zudem widerspräche ein solches Vorgehen auch der Forderung des Gesetzgebers nach transparenten und verursachergerechten Tarifen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ewb die Produktion von Strom aus Photovoltaikanlagen sowie die Nachfrage nach solchem Strom mit den hierfür vorgesehenen Instrumenten (Förderbeiträge aus dem Ökofonds einerseits, Kampagnen für den Bezug von Ökostrom andererseits) bereits fördert. Es kann aber nicht die Aufgabe eines lokalen Energieversorgungsunternehmens sein, allfällige Unzulänglichkeiten von nationalen Fördermechanismen (KEV) auszumerzen. Hier ist der zuständige Gesetzgeber gefordert. ewb selbst hat sich überdies an mehreren Photovoltaikanlagen beteiligt und auch ökologische Mehrwerte aus „naturemade star“⁴-zertifizierten Photovoltaikanlagen über einen bestimmten Zeitraum zum individuell vereinbarten Preis übernommen. Im Rahmen des Möglichen erfüllt ewb demzufolge die Forderung der Motion nach Unterstützung der unabhängigen Produzentinnen und Produzenten von Strom aus Photovoltaikanlagen. Eine weitergehende Förderung über den Weg der Anpassung der Stromrückliefertarife würde unweigerlich zu einer Verzerrung der Tarife unter dem Aspekt der Verursachergerechtigkeit und der Transparenz führen. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion abzulehnen. Wie eingangs geschildert kommt der Motion bei Erheblicherklärung der Charakter einer Richtlinie zu.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

⁴ naturemade star kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist. naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie. Es wird vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. Träger des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskunden von Strom.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 21. Dezember 2011

Der Gemeinderat